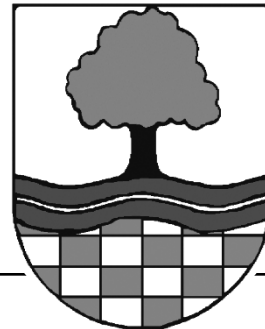


# AMTSBLATT

## für die Gemeinde Zeuthen



Zeuthen, den 11. März 2020 • 17. Jahrgang • Nummer 03/2020

### Inhalt der Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 25.02.2020..... Seite 1	Termine für die Straßenreinigung in der Gemeinde Zeuthen für das Jahr 2020 ..... Seite 7
Öffentliche Bekanntmachung Änderung des Straßenverzeichnisses als Anlage zur Straßenreinigungssatzung in der Gemeinde Zeuthen ..... Seite 2	Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wildau/Zeuthen Einladung zur Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Wildau/Zeuthen ..... Seite 7
Öffentliche Bekanntmachung Örtliche Bauvorschrift der Gemeinde Zeuthen über die Ablösung von Stellplätzen – Stellplatzablösung –..... Seite 3	Öffentliche Bekanntmachung Satzung der Jagdgenossenschaft Wildau/Zeuthen ..... Seite 8
Öffentliche Bekanntmachung Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle ..... Seite 5	Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 979 und 980 Bürgerliches Gesetzbuch Versteigerung von Fundfahrrädern ..... Seite 11
Öffentliche Bekanntmachung der Meldebehörde Bekanntmachung zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz ..... Seite 6	Öffentliche Bekanntmachung Aufhebung der Teileinziehung ..... Seite 12
Öffentliche Bekanntmachung der Bodenrichtwerte für den Bereich der Gemeinde Zeuthen zum Stichtag 31.12.2019..... Seite 7	Öffentliche Bekanntmachung Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 10.12.2019..... Seite 12

### – Amtlicher Teil –

#### Beschlüsse – Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 25.02.2020

#### Beschlüsse – öffentlich

Beschluss-Nr.: BV-003/2020  
Beschluss-Tag: 25.02.2020  
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bauen und Ortsentwicklung

#### Betreff: Änderung der Stellplatzablösung der Gemeinde Zeuthen

#### Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Änderung der Stellplatzablösung.

Beschluss-Nr.: BV-004/2020  
Beschluss-Tag: 25.02.2020  
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Ordnungsaufgaben  
und Immobilienbewirtschaftung

#### Betreff: Änderung des Straßenverzeichnisses als Anlage zur Stra- ßenreinigungssatzung in der Gemeinde Zeuthen

#### Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Änderung des Straßenverzeichnisses als Anlage zur Straßenreinigungssatzung in der anliegenden Fassung

Beschluss-Nr.: BV-011/2020  
Beschluss-Tag: 25.02.2020  
Einreicher: Fraktion der SPD

#### Betreff: Beleuchtung Verbindungsweg Große Zeuthener Allee – Springfeldallee

#### Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen möge beschließen:

1. Im Rahmen des Beleuchtungskonzepts wird geprüft, im Jahr 2020 die Verbindung zwischen Große Zeuthener Allee und Springfeldallee in Zeuthen mit einer Wegebeleuchtung aus LED-Leuchten herzustellen.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, mit der Stadt Wildau in Verbindung zu treten, um eine Mitfinanzierung zu erreichen.

Beschluss-Nr.: BV-013/2020  
 Beschluss-Tag: 25.02.2020  
 Einreicher: Fraktion B'90/Grüne

**Betreff: Kostenreduktionen durch Nutzung von eigenerzeugtem Solarstrom**

**Beschluss:**  
 Die Gemeindevertretung beschließt:

Die Verwaltung soll die Errichtung von Fotovoltaikanlagen (samt Speicherlösungen) auf mindestens drei kommunalen Gebäuden bis Ende des 2.Quartals 2020 prüfen und die Gemeindevertretung über das Ergebnis informieren.

Beschluss-Nr.: BV-006/2020  
 Beschluss-Tag: 25.02.2020  
 Einreicher: Bürgermeister, Amt für Finanzen

**Betreff: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017**

**Beschluss:**  
 Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2017.

In den Jahresabschluss der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2017 mit seinen Anlagen kann jeder zu den öffentlichen Sprechzeiten in der Gemeinde Zeuthen (dienstags von 09:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr sowie donnerstags von 09:00–12:00 Uhr und 13:00–17:00 Uhr) im Rathaus Schillerstraße 1, Sekretariat des Bürgermeisters, Einsicht nehmen.

Beschluss-Nr.: BV-007/2020  
 Beschluss-Tag: 25.02.2020  
 Einreicher: Bürgermeister, Amt für Finanzen

**Betreff: Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2017**

**Beschluss:**  
 Die Gemeindevertretung erteilt der Bürgermeisterin der Gemeinde Zeuthen entsprechend § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Entlastung für das Haushaltsjahr 2017.

Beschluss-Nr.: BV-015/2020  
 Beschluss-Tag: 25.02.2020  
 Einreicher: Bürgermeister

**Betreff: Dringlichkeitsantrag der Gemeindevertretung zur Änderung der Verbandssatzung § 2 des MAWV**

**Beschluss:**  
 Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen, die Drucksache Nr.: 01/02/20 – Änderung der Verbandssatzung § 2 des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) abzulehnen und in der Verbandsversammlung am 27.02.2020 mit „NEIN“ zu stimmen.

Beschluss-Nr.: BV-014/2020  
 Beschluss-Tag: 25.02.2020  
 Einreicher: Bürgermeister

**Betreff: Dringlichkeitsantrag der Gemeindevertretung zur 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des MAWV**

**Beschluss:**  
 Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen, der Drucksache Nr.: 01/01/20 – 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) zuzustimmen.

**Anlage 1 zu § 3 Straßenreinigungssatzung**

**Straßenverzeichnis  
 Einordnung der Straßen in Reinigungsklassen Stand 01/2020**

**Reinigungsklasse 1 – alle befestigten Fahrbahnen**

**Reinigungsklasse 1a**  
**Der Gemeinde obliegt die Reinigung der Fahrbahnen und aller dazugehörigen Teile entsprechend § 1 Abs. 1 und 2, den Anliegern der dieser Reinigungsklasse zugeordneten Straßen obliegt die Reinigung der Gehwege (jeweils einschließlich Winterdienst).**

- Dorfstraße
- Fontaneallee
- Forstweg
- Friedenstraße (von Bamberger Straße bis Seestraße)
- Goethestraße
- Hoherlehmer Straße
- Lindenallee
- Miersdorfer Chaussee (zw. Dorfstr und Forstweg)
- Schulzendorfer Straße
- Seestraße
- Wüstemarkter Weg

**Reinigungsklasse 1b**  
**Der Gemeinde obliegt die Reinigung der Fahrbahnen (einschließlich Winterdienst), ausgenommen der Sicherheitsstreifen und des Straßenbegleitgrüns, den Anliegern der dieser Reinigungsklasse zugeordneten Straßen die Reinigung der Gehwege (einschließlich Winterdienst), der Sicherheitsstreifen und des Straßenbegleitgrüns.**

**Straßenname**

- |                      |  |
|----------------------|--|
| Adolf-Menzel-Ring    | Mainzer Straße                                   |
| Ahornallee           | Margaretenstraße                                 |
| Alte Poststraße      | Maxim-Gorki-Straße                               |
| Am Feld              | Max-Liebermann-Straße                            |
| Am Falkenhorst       | Miersdorfer Chaussee                             |
| Am Gutshof           | Mittelpromenade<br>(v. Forstallee b. Buchenr.)   |
| Am Heideberg         | Mittelpromenade<br>(v. Forstallee b. Lindenring) |
| Am Kurpark           | Mittenwalder Straße                              |
| Am Mühlenberg        | Morellenweg                                      |
| Am Papenberg         | Moselstraße                                      |
| Am Postwinkel        | Neckarstraße                                     |
| <u>Am Pulverberg</u> | Niederlausitzstraße                              |
| Am Seegarten         | Niemöllerstraße                                  |

Am Tonberg  
 Amselstraße  
 An d. Korsopromenade  
 An d. Kurpromenade  
 An der Eisenbahn  
 Augsburg Str. (befest. Teil)  
 Bachstelzenweg  
 Bahnstraße  
 Bayreuther Straße  
 Birkenallee (befest. Teil)  
 Brandenburger Straße  
 Bremer Straße  
 Brückenstraße  
 Buchenring  
 Crossinstraße  
 Dahmestraße  
 Dahmeweg (befest. Teil)  
 Delmenhorster Straße  
 Donaustraße  
 Dorfaue  
 Ebereschentallee  
 Eichenallee  
 Eichwalder Straße (befest. Teil)  
 Elbestraße  
 Emil-Nolde-Ring  
 Emser Straße  
 Engelbrechtstraße  
 Erlenring  
 Fährstraße (Miersdorf-Werder)  
 Fährstraße (Zeuthen)  
 Fasanenstraße  
 Flämingstraße  
 Forstallee  
 Friedensstraße (Seestr. bis See)  
 Friedrich-Engels-Straße  
 Friesenstraße  
 Goethestr.  
 (Stichstraße zum Bahnhof)  
 Große Zeuthener Allee  
 Hankelweg (befest. Teil)  
 Haselnussallee  
 Havellandstraße  
 Havelstraße  
 Heinrich-Heine-Straße  
 Hochlandweg  
 Hoherlehmer Straße (Anliegerwege)  
 Jägerallee  
 K.-Hoffmann-Straße  
 Kastanienallee  
 Kiefernring  
 Kirschenallee  
 Kurze Straße  
 Kurparkring  
 Lange Straße  
 Lindenring (v. Mittelpromenade b. Ortsgrenze)

Nordstraße  
 Nürnberger Straße  
 Oldenburger Straße  
 Ostpromenade  
 Otto-Dix-Ring  
 Otto-Nagel-Allee  
 Parkstraße  
 Platanenallee  
 Potsdamer Straße  
 Prignitzstraße  
 Regensburger Straße  
 Rheinstraße  
 Ringstraße  
 Ruppiner Straße  
 Saarstraße  
 Schillerstraße  
 Schulstraße  
 Spreewaldstraße  
 Starnberger Straße  
 Stedinger Straße  
 Straße am Hochwald  
 Straße am Höllengrund  
 Straße der Freiheit  
 Talstraße  
 Teichstraße  
 Teltower Straße (befest. Teil)  
 Uckermarkstraße  
 W.-Guthke-Straße  
 Waldpromenade (befest. Teil)  
 Waldstraße  
 Weichselstraße  
 Weserstraße  
 Westpromenade  
 Wiesenstraße (befest. Teil)  
 Wilhelmshavener Straße  
 Würzburger Straße

Bamberger Straße  
 Birkenallee (unbefest. Teil)  
 Birkenring  
 Birkenstraße  
 Chemnitzer Straße  
 Dahmeweg (unbefestigter Teil)  
 Dachauer Straße  
 Ebereschentallee  
 Eichwalder Straße (unbefest. Teil)  
 Eschenring  
 Grenzstraße  
 Große Zeuthener Allee  
 (unbefest. Teil)  
 Hankelweg (unbefest. Teil)  
 Heinrich-Zille-Straße  
 Im Heidewinkel  
 Jasminweg  
 Kurt-Hoffmann-Straße (unbefest. Teil)  
 Kastanienring  
 Münchener Straße  
 Narzissenallee  
 Oderstraße  
 Pappelring  
 Rosengang  
 Rotbuchenring  
 Rotdornring  
 Rühlering  
 Rüsternallee  
 Schmöckwitzer Straße  
 Spreestraße  
 Teltower Straße (unbefest. Teil)  
 Waldowstraße  
 Waldpromenade (unbefest. Teil)  
 Wiesenstraße (unbefest. Teil)

### Örtliche Bauvorschrift der Gemeinde Zeuthen über die Ablösung von Stellplätzen – Stellplatzablösesatzung –

#### Präambel

Auf Grund des § 3 Abs.1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i. d. F. des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – Komm-RRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38), und des § 87 Abs. 4 der Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 19. Mai 2016 (GVBl. I/14 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen am 25.02.2020 folgende Satzung mit Beschluss-Nr. BV-003/2020 beschlossen.

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet.
- (2) Es werden folgende Gebietsteile festgesetzt:
  - Gebietsteil 1:  
Miersdorfer Werder
  - Gebietsteil 2:  
sonstige Grundstücke zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Zeuthener See,  
Sellenzugsee und Dahme
  - Gebietsteil 3:  
übriges Gemeindegebiet

Soweit die Grenze zwischen den Gebietsteilen im Straßenverlauf liegt, gilt die Straßenmitte als Grenze.

- (3) Der räumliche Geltungsbereich der Gebietsteile 1, 2 und 3 ist in der Karte „Gebietsteile der Stellplatzsatzung“ im Maßstab 1:25 000, die als Anlage 1 Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.

#### § 2 Ablösebeträge je Stellplatz

- (1) Die Ablösebeträge werden auf der Grundlage der Herstellungskosten von öffentlichen Parkeinrichtungen (Stellplätze) einschließlich der Kosten des Grunderwerbs in den Gebietsteilen gem. § 1 Abs. 2 festgesetzt. Für die Ermittlung der Herstellungskosten sind die Stellplatz- und Bewegungsfläche zu Grunde zu legen.
- (2) Die Herstellungskosten betragen nach den aktuellen Baupreisen durchschnittlich: 124 € brutto/m<sup>2</sup>

#### Reinigungsklasse 2 – alle unbefestigten Fahrbahnen Den Anliegern obliegt die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege.

Alte Poststraße (unbefestigter Teil) Lange Straße (unbefest. Teil)  
 Am Eisenbusch Lindenring (unbefest. Teil)  
 Am Fliederbusch Mittelpromenade.  
 (vom Buchenring bis Ebereschentallee)  
 Am Staatsforst Mozartstraße  
 Augsburg Str. (unbefest. Teil) Müggelstraße

124 € brutto/m<sup>2</sup> x 25 m<sup>2</sup> Stellplatz- und Bewegungsfläche =  
3100 € je Stellplatz

(3) Die Flächeninanspruchnahme pro abzulösenden Stellplatzes für die Gebietsteile betragen entsprechend den aktuellen Bodenrichtwerten:

- in dem Gebietsteil 1  
400 €/m<sup>2</sup> x 25 m<sup>2</sup> = 10 000 € je Stellplatz
- in dem Gebietsteil 2  
550 €/m<sup>2</sup> x 25 m<sup>2</sup> = 13 750 € je Stellplatz
- in dem Gebietsteil 3  
220 €/m<sup>2</sup> x 25 m<sup>2</sup> = 5 500 € je Stellplatz

(4) Stimmt die Gemeinde zu, dass der Bauherr seine Verpflichtungen zur Errichtung der notwendigen Stellplätze durch Zahlung eines Geldbetrages ablöst, sind je abzulösenden Stellplatz folgende Ablösebeträge zu zahlen:

- |                        |          |
|------------------------|----------|
| • in dem Gebietsteil 1 | 13.100 € |
| • in dem Gebietsteil 2 | 16.850 € |
| • in dem Gebietsteil 3 | 8.600 €  |

(5) Eine Anpassung der Herstellungskosten gem. Abs.2 und 3 ist mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen.

(6) Die Gemeinde Zeuthen verwendet die Ablösebeträge zweckgebunden für:

- die Herstellung und Instandsetzung öffentlicher oder allgemein zugänglicher Stellplatzeinrichtungen außerhalb der öffentlichen Straßen oder
- bauliche Maßnahmen zum Ausbau und zur Instandsetzung von Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs

**§ 3 Sicherheitsleistungen, Vollstreckungsunterwerfung**

Leistet der Bauherr bei Abschluss des Stellplatzablösevertrages nicht Sicherheit durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Kreditinstituts, darf der Stellplatzablösevertrag seitens der Gemeinde nur unterzeichnet werden, wenn sich der Bauherr der sofortigen Vollstreckung aus dem Stellplatzablösevertrag unterwirft.

**§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zeuthen, den 26.02.2020

Weller  
Stellvertreterin des Bürgermeisters

– Siegel –



## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle

Die Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen,  
vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Sven Herzberger

– nachfolgend Mandatsträger genannt –

und

die Gemeinde Eichwalde, Grünaauer Straße 49, 15732 Eichwalde,  
vertreten durch den  
Bürgermeister Herrn Jörg Jenoch sowie

die Gemeinde Schulzendorf, Richard-Israel-Straße 1,  
vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Markus Mücke

– nachfolgend Mandatierende genannt –

schließen gemäß §§ 1 Abs.1, § 2 Abs.1 Nummer 2, § 3 Abs.1 Nummer 1, Abs. 2 und §§ 5 bis 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38])

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Mandatsträger wird mit der Durchführung von Aufgaben der Bearbeitung von Vergabeverfahren beauftragt.
- (2) Dazu wird von den Vertragsparteien eine zentrale Vergabestelle bei der Gemeinde Zeuthen eingerichtet.

### § 2 Durchführung der Aufgaben, Bestimmung der Aufgaben

- (1) Die zentrale Vergabestelle nimmt sämtliche Vergabeverfahren nach den Vergabe- und Vertragsordnungen für Lieferungen und Leistungen (Dienstleistungen) und Bauleistungen im Auftrag und im Namen der Gemeinden Schulzendorf, Zeuthen, und Eichwalde ab 5.000 Euro wahr.
- (2) Unterhalb der in Absatz 1 genannten Wertgrenze kann die zentrale Vergabestelle von den Mandatierenden beauftragt werden. Erfolgt die Beauftragung durch die Mandatierenden, hat der Mandatsträger die Vergabeverfahren durchzuführen.
- (3) Der Aufgabenumfang der zentralen Vergabestelle ist in der Anlage 1 dokumentiert.

Da das Vergaberecht dynamisch ist und sich ständig weiterentwickelt, wird bei entsprechendem Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf die Anlage 1 fortgeschrieben, ohne dass dies den Inhalt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung berührt.

### § 3 Personal

Der Mandatsträger verpflichtet sich, ausreichend Fachpersonal einzusetzen und deren notwendige Fortbildung sicherzustellen.

### § 4 Verteilung der Kosten

- (1) Der Mandatsträger trägt zunächst die für die Durchführung der Aufgaben der zentralen Vergabestelle notwendigen Aufwendungen. Für die Übernahme der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung findet im Weiteren ein Kostenausgleich statt.
- (2) Die Mandatierenden beteiligen sich an den jährlichen Aufwendungen der zentralen Vergabestelle in dem Umfang, welcher dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mandatierenden zur Gesamteinwohnerzahl der Vertragsparteien nach der amtlichen Landesstatistik per 30.06. des Abrechnungsjahres entspricht.
- (3) Die Kostenabrechnung wird zu Beginn des Rechnungsjahres nach Maßgabe der Haushaltsansätze vorläufig festgelegt. Auf den vorläufigen

Kostenbetrag sind zum 01.05. und 01.10. des laufenden Rechnungsjahres Abschlagszahlungen in Höhe von je 50 vom Hundert zu leisten.

- (4) Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses wird die Kostenabrechnung für das betreffende Rechnungsjahr endgültig festgesetzt. Ergibt sich dabei im Verhältnis zum vorläufigen Kostenbetrag eine Minderzahlung oder eine Überzahlung, so ist diese mit der nächsten Abschlagszahlung auszugleichen.

### § 5 Haftung der Vertragsparteien, Datenschutz

- (1) Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

### § 6 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Eine Kündigung ist erstmals nach Ablauf von drei Jahren möglich. Sie ist an alle Beteiligte zu schicken. Die Kündigungsfrist beträgt zwölf Monate zum Ende des folgenden Haushaltsjahres.
- (3) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, seit Abschluss des Vertrags so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Die Vertragspartei kann den Vertrag auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie Kündigungen bedürfen der Schriftform.

### § 7 Monitoring, Evaluation

- (1) Halbjährlich erstellt der Mandatsträger Tätigkeitsberichte, die an die Mandatierenden weitergeleitet werden.
- (2) Unabhängig von § 6 wird diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung im zweiten Jahr ihres Bestehens von den Vertragsparteien evaluiert. Die Evaluation bezieht sich auf die Rechtsentwicklung im Vergaberecht und die Bewährung der einzelnen Vereinbarungsregelungen. Die Vertragsparteien behalten sich aufgrund der Evaluationsergebnisse die Anpassung der Vereinbarung vor.

### § 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01. November 2019 in Kraft und wird durch die beteiligten Gemeinden gemäß § 8 GKGBbg nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt gemacht.

Zeuthen, den 09. Oktober 2019      Zeuthen, den 09. Oktober 2019

Bürgermeister  
der Gemeinde Zeuthen

Allgemeine Stellvertreterin des  
Bürgermeisters der Gemeinde Zeuthen

Eichwalde, den 09. Oktober 2019      Eichwalde, den 09. Oktober 2019

Bürgermeister  
der Gemeinde Eichwalde

Allgemeine Stellvertreterin des  
Bürgermeisters der Gemeinde Eichwalde

Schulzendorf, den 09. Oktober 2019      Schulzendorf, den 09. Oktober 2019

Bürgermeister  
der Gemeinde Schulzendorf

Allgemeiner Stellvertreter des  
Bürgermeisters der Gemeinde  
Schulzendorf

**Anlage 1**

**Aufgabenumfang der zentralen Vergabestelle**

Nach Zuarbeit vom Fachamt im Hinblick auf Bedarfsprüfung, Kostenschätzung, Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, Erstellung der Leistungsbeschreibung folgen die Tätigkeiten der zentralen Vergabestelle

- Anlage des Vergabeprojekts
- Festlegung der Fristen, Abstimmung Zeitschiene
- Ausschreibungsunterlagen erstellen einschließlich Vertragsbedingungen
- Eignung der Bieter im Vorfeld prüfen (bei beschränkter Ausschreibung bzw. Verhandlungsvergabe) Veröffentlichung/Bekanntmachung der Vergabe
- Kommunikation mit Bewerbern/Bietern während der Ausschreibungsfrist
- Eröffnung bzw. Submission durchführen, Niederschrift erstellen
- Formale Prüfung der Angebote
- Nachforderung von Erklärungen und Nachweisen im Bedarfsfall
- Rechnerische Prüfung der Angebote
- Fachtechnische Prüfung der Angebote in Abstimmung mit dem jeweiligen Mandatierenden
- Eignungsnachweise anfordern, sofern zunächst nur Eigenerklärung vorlag
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister anfordern (bei Überschreitung der Wertgrenze, derzeit 30.000 €)
- Abschließende Qualifikation der Bieter prüfen
- Erstellung Vergabevorschlag
- Präventivprüfung Rechnungsprüfungsamt (bei Überschreitung der Wertgrenze, derzeit 50.000 €) abwarten
- Genehmigung der Zuschlagsentscheidung einholen
- Im Bedarfsfall Aufhebung des Vergabeverfahrens
- Fertigung/Versand der Absageschreiben und des Auftragschreibens
- Vergabevermerk erstellen/fortschreiben
- Im Bedarfsfall Beschwerden bearbeiten, Nachprüfungsverfahren begleiten, evtl. Prozessvertretung im Klagefall
- Statistiken erstellen
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung fortschreiben (in Abstimmung der Vertragsparteien)
- Kostenerstattung
- Aufbau und Pflege einer Bieterdatenbank
- Vergabestelle ist Anlaufstelle für Fragen der Fachämter einschließlich Erstellung von Leitfäden und Rechenschaftsberichte

**Öffentliche Bekanntmachung der Meldebehörde:  
Bekanntmachung zur Eintragungsmöglichkeit  
von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz**

Folgende Widerspruchsmöglichkeiten sind gegeben:

**Widerspruch gegen Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz)**

Die Meldebehörden übermitteln Daten Familienangehöriger, die nicht derselben oder in keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft sind, an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften der anderen Familienangehörigen. Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft.

**Widerspruch gegen Datenübermittlungen an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz)**

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis 31.03. Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

**Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen oder Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz)**

Die Meldebehörden erteilen auf Anfrage Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

**Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz)**

Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskünfte aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen. Altersjubiläen sind der 70., jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Der Widerspruch eines Ehegatten wirkt auch für den anderen Ehegatten.

**Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz)**

Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Adressbuchverlagen Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

Wenn Sie nicht möchten, dass Ihre Daten entsprechend weitergegeben werden, können Sie gegen die Weitergabe Ihrer Daten im Einwohnermeldeamt Widerspruch einlegen.

Nutzen Sie dazu das auf unserer Internetseite unter [www.eichwalde.de](http://www.eichwalde.de) hinterlegte Widerspruchsformular (Formulare → Einwohnermeldeamt\_Antrag Auskunftsperre) oder widersprechen Sie persönlich im Einwohnermeldeamt.

Eichwalde, 14.01.2020

gez. Jörg Jenoch  
Bürgermeister

10. Reinigung	September	37 KW	07.09.2020	bis	10.09.2020
11. Reinigung	September	39 KW	21.09.2020	bis	24.09.2020
12. Reinigung	Oktober	41 KW	05.10.2020	bis	08.10.2020
13. Reinigung	Oktober	43 KW	19.10.2020	bis	22.10.2020
14. Reinigung	November	47 KW	16.11.2020	bis	19.11.2020

Stand: 15.01.2020

**Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2019  
Bekanntmachung der Veröffentlichung der Bodenrichtwerte  
für den Bereich der Gemeinde Zeuthen**

Am 30. Januar 2020 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2019 beschlossen. Gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung des Landes Brandenburg vom 12. Mai 2010 (GVBl. II 21. Jahrgang, Nr. 27) sind die Bodenrichtwerte zu veröffentlichen.

**Die Veröffentlichung erfolgt über das Bodenrichtwertportal „Boris Land Brandenburg“ im Internet unter [www.boris-brandenburg.de/boris-bb/](http://www.boris-brandenburg.de/boris-bb/)**

Mit Hilfe des amtlichen Internetangebotes der Gutachterausschüsse und der LGB „BORIS (BodenrichtwertInformationssystem) Land Brandenburg“ können Nutzer digitale Bodenrichtwerte (inkl. ausgewählter Sachdaten) des aktuellen Jahrganges und rückwirkend bis 2010 kostenfrei automatisiert einsehen. Des Weiteren kann in diesem System eine kostenfreie amtliche Bodenrichtwertauskunft im PDF-Format abgerufen werden.

Schriftliche oder mündliche Bodenrichtwertauskünfte sind auch in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald, Geschäftsstelle, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)) erhältlich.

gez. Schiefelbein  
(Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)

**Straßenreinigung Zeuthen 2020**

1. Reinigung	März	11 KW	09.03.2020	bis	12.03.2020
2. Reinigung	März	13 KW	23.03.2020	bis	26.03.2020
3. Reinigung	April	15 KW	06.04.2020	bis	09.04.2020
4. Reinigung	April	17 KW	20.04.2020	bis	23.04.2020
5. Reinigung	Mai	19 KW	04.05.2020	bis	07.05.2020
6. Reinigung	Mai	21 KW	18.05.2020	bis	21.05.2020
7. Reinigung	Juni	25 Kw	15.06.2020	bis	18.06.2020
8. Reinigung	Juli	29 KW	13.07.2020	bis	16.07.2020
9. Reinigung	August	33 KW	10.08.2020	bis	13.08.2020

**Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wildau/Zeuthen  
EINLADUNG zu der Versammlung der Mitglieder  
der Jagdgenossenschaft Wildau/Zeuthen**

**am 02.04.2020 um 18.00 Uhr  
im Sportkasino Wildau,  
Grabowskistr. 18.**

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Wildau/Zeuthen gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Gemäß § 7 der Satzung kann sich ein Grundeigentümer mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, eine Bevollmächtigung ist nachzuweisen. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte, diese Befugnis ist nachzuweisen.

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes zum Jagdjahr 2019/2020
3. Finanzbericht zum Jagdjahr 2019/2020 einschließlich Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl der Kassenprüfer
6. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung des Jagdjahres 2019/20
7. Beschluss über die Verwendung der Wildschadenspauschale des Jagdjahres 2019/2020
8. Information zur jagdlichen Situation in der Jagdgenossenschaft und Bericht der Jagdpächter
9. Informationen und Anfragen/Verschiedenes

Wildau, 07.02.2020

Die Jagdvorsteherin  
Silke Joksch

## Satzung der Jagdgenossenschaft Wildau/Zeuthen

Die Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Wildau/Zeuthen hat am 28.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

Sofern im Folgenden jeweils nur die männliche Form genannt ist, so erfolgt dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Gemeint sind immer männliche und weibliche Form, soweit dies nicht abweichend vermerkt ist.

### § 1

#### Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Wildau/Zeuthen ist gemäß § 10 Absatz 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BJagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht der Unteren Jagdbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald (Aufsichtsbehörde). Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Wildau/Zeuthen“ (im Folgenden „Jagdgenossenschaft“). Die Geschäftsführung erfolgt unter der Anschrift des Vorsitzenden des Jagdvorstandes.

### § 2

#### Gebiet der Jagdgenossenschaft, Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen in der Stadt Wildau und der Gemeinde Zeuthen zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

### § 3

#### Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der bejagbaren Grundflächen. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die bejagbaren Grundflächen des Jagdbezirks, deren Größe und deren Eigentümer verzeichnet sind. Die Jagdgenossen sind zur Mitwirkung bei der Fortführung des Jagdkatasters verpflichtet. Insbesondere Änderungen der Eigentumsituation oder der Art der Flächennutzung sind unverzüglich anzuzeigen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Vorsitzenden des Jagdvorstandes offen.

### § 4

#### Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus ihrem Jagdausübungsrecht ergeben.

### § 5

#### Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Jagdgenossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

### § 6

#### Jagdgenossenschaftsversammlung

- (1) Der Jagdgenossenschaftsversammlung obliegen alle Entscheidungen, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie kontrolliert die Tätigkeit des Jagdvorstandes. Beschlüsse, einschließlich Wahlen, werden gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen (doppelte Mehrheit) gefasst.

- (2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.

- (3) Sie wählt

1. den Jagdvorstand mit dem Vorsitzenden und mindestens zwei Besitzern/in sowie mindestens ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes sowie als weitere Funktionsträger, die dem Vorstand nicht angehören:
2. einen Schriftführer,
3. einen Kassenführer und
4. wenigstens einen Rechnungsprüfer.

Der Kassenführer gehört dem Vorstand nicht an, die Funktion des Schriftführers kann auch von einem Vorstandsmitglied ausgeübt werden.

- (4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über

1. den jährlichen Haushaltsplan,
2. die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers,
3. die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
4. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
5. das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen,
6. die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
7. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
8. die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen,
9. den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung sowie der Auszahlungsmodalitäten,
10. die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung,
11. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,
12. die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand,
13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 10 Absatz 3 dieser Satzung,
14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes und weitere Funktionsträger,
15. die Befreiung von der Beschränkung gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu Ingeschäften von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall,
16. die Stellungnahme zur Befriedung von Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk und
17. die Grundsätze der Wildbewirtschaftung im Jagdbezirk, insbesondere auch hinsichtlich nicht der behördlichen Abschussplanung unterliegender Schalenwildarten. Diese Grundsätze sollen auch im Jagdpachtvertrag ihren Niederschlag finden.

- (5) Regelungen im Sinne des Absatzes 4 Nummer 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 17 können nur im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

- (6) Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadt Wildau zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.

- (7) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungunternehmen oder für den Fall, dass nicht die Stadt Wildau die Kassenführung übernimmt, dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wildau übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer; § 12 Absatz 3 gilt entsprechend.

### § 7

#### Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Jagdgenossen berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.



- (2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorstand muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Gegenstände der Beschlussfassung beantragt.
- (3) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden.  
Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss in begründeten Einzelfällen Dritte zugelassen werden. Die Zulassung soll sich auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränken.
- (4) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 14 Absatz 2 dieser Satzung. Sie muss mindestens vier Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung mit den wesentlichen Gegenständen der Beschlussfassung enthalten.
- (5) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende. Der Jagdvorstand kann auch für einzelne Tagesordnungspunkte einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 Absatz 2 bis 5 dieser Satzung nicht gefasst werden.
- (7) Mit der Bekanntmachung nach Absatz 4 ist die Aufsichtsbehörde über den Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu informieren.

## § 8

### Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Vorsitzenden mindestens zehn Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf und Beachtung der Verjährung von möglichen Ansprüchen aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamtbandeseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens zwei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend und vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Bei Beschlussfassungen sind die Stimmlisten zur Niederschrift zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen.

## § 9

### Jagdvorstand/weitere Funktionsträger

- (1) Der Jagdvorstand (Vorstand der Jagdgenossenschaft) besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch den/die Stellvertreter vertreten.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person.  
Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar. Der gesetzliche Vertreter ist befugt, einen Dritten (bei der Gemeinde einen Beschäftigten) dauerhaft mit der Aufgabe zu betrauen.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von 4 Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens 6 Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.
- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt ein Stellvertreter gemäß der bei der Wahl bestimmten Reihenfolge als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.
- (6) Soweit der Fall von Absatz 5 eintritt, bestimmt der Jagdvorstand in seiner nächsten Sitzung die Funktionsverteilung innerhalb des Jagdvorstandes für den Rest der Amtszeit neu.
- (7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sowie die weiteren Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Ihre Aufwendungen sollen durch die Jagdgenossenschaft erstattet werden.

## § 10

### Zuständigkeit des Jagdvorstandes/ Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden.  
Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die Mitglieder des Jagdvorstandes können sich von anderen Mitgliedern des Jagdvorstandes zur Alleinvertretung schriftlich bevollmächtigen lassen.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
  1. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes,
  2. die Anfertigung der Jahresrechnung,
  3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
  4. die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen,
  5. die Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen,
  6. die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung,
  7. die Anordnung von Bekanntmachungen.

- (3) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden. Diese Entscheidungen sind in der folgenden Jagdgenossenschaftsversammlung zu bestätigen. Für den Fall, dass die Jagdgenossenschaftsversammlung die Entscheidungen nicht bestätigt, sind die Entscheidungen, soweit rechtlich möglich, rückgängig zu machen.
- (4) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat oder die Amtszeit abgelaufen ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom hauptamtlichen Bürgermeister (Notvorstand) der Stadt Wildau wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft. Der Notvorstand ist durch ein Mitglied des Jagdvorstandes von dem Eintritt der Notvorstandsführung binnen zwei Wochen nach Eintritt der Notvorstandsführung zu benachrichtigen; soweit der gesamte Jagdvorstand nicht mehr existiert, hat der Kassenführer und falls dieser nicht mehr die Funktion wahrnimmt, der Schriftführer den Notvorstand zu informieren. Von der Übernahme der Geschäfte durch den Notvorstand ist die Untere Jagdbehörde vom Notvorstand in Kenntnis zu setzen.

### **§ 11**

#### **Sitzungen des Jagdvorstandes**

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind und die ordnungsgemäße Ladung festgestellt worden ist. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der/Die Stellvertreter sowie der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen (kein Stimmrecht).
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In diesen Fällen ist das betreffende Mitglied des Jagdvorstandes bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 2 als nicht anwesend zu betrachten.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.
- (5) Der Jagdvorstand hat Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist dies unverzüglich bekannt zu machen.
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Teilnehmern zur Kenntnis zu geben. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten. Der Unterrichtungspflicht wird durch Übersendung des elektronischen Dokumentes der Niederschrift Genüge getan.
- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin können insbesondere Regelungen über die Zuständigkeit der einzelnen Jagdvorstandsmitglieder getroffen werden.

### **§ 12**

#### **Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

- (1) Der Jagdvorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die dem Rechnungsprüfer/den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Jagdvorstandes vorzulegen ist. Die Jahresrechnung ist dauerhaft aufzubewahren.
- (3) Der/Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für vier Geschäftsjahre gewählt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem der Funktionsträger in einer Beziehung der in § 11 Absatz 3 dieser Satzung bezeichneten Art steht. Die Rechnungsprüfung ist durch wenigstens einen Rechnungsprüfer durchzuführen.
- (4) Im Übrigen finden gemäß § 10 Absatz 3 Nummer 4 BbgJagdG die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung für das Haushaltswesen, die Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Rechnungsprüfung entsprechend Anwendung.

### **§ 13**

#### **Geschäfts- und Wirtschaftsführung**

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr gemäß § 11 Absatz 4 BJagdG.
- (2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind von mindestens zwei Jagdvorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Stellvertretung ist unzulässig.
- (3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind (Reinertrag), an die Jagdgenossen grundsätzlich jährlich auszuschütten. Sie sind bis zum beschlossenen Auszahlungstermin möglichst verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.
- (4) Die durch Verteilungsplan festgestellten Auskehransprüche und Auszahlungsansprüche gemäß § 10 Abs. 3 BJagdG gelten als Holschuld und sind somit am Sitz der Jagdgenossenschaft auszuzahlen. Die Zahlungsansprüche verjähren regelmäßig in drei Jahren. Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Nicht ausgezahlte Ansprüche fallen der Jagdgenossenschaft zur Bildung von Rücklagen zu. Über die Verwendung der Rücklagen entscheidet die Genossenschaftsversammlung.
- (5) Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 20,00 EUR, so wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 20,00 EUR erreicht hat. Unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen ein Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.
- (6) Von den Jagdgenossen dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.
- (7) Die Auszahlung des Reinertrages erfolgt unbar. Dazu ist der Jagdgenossenschaft vom Jagdgenossen eine aktuelle Bankverbindung anzugeben.

### **§ 14**

#### **Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft**

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung der Jagdgenossenschaft sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) entsprechend den Hauptsatzungen der Stadt Wildau sowie der Gemeinde Zeuthen durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des Amtsblattes für die Stadt Wildau und des Amtsblattes für die Gemeinde Zeuthen gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen. Die Bekanntmachungspflicht gilt auch für die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung sowie Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Die Einladungen zur Jagd-

genossenschaftsversammlung sollen darüber hinaus auf den Internetpräsenzen der Stadt Wildau und der Gemeinde Zossen veröffentlicht werden.

- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere des jährlichen Haushaltsplans und der Beschlüsse über die Festsetzungen von Umlagen. Diese Bekanntmachungen erfolgen im nichtamtlichen Teil des Amtsblattes für die Stadt Wildau und des Amtsblattes für die Gemeinde Zeuthen.
- (3) Die Jagdgenossen haben selbst sicherzustellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

### § 15

#### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 21.05.2004 außer Kraft.
- (3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 31.03.2017 gewählt wurde, endet mit dem 21.03.2021, § 9 Absatz 3 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.
- (4) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Wildau/Zeuthen, 29.11.2019

Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Wildau/Zeuthen  
Vorsteherin Silke Joksch  
Beisitzer Rene Schwarz  
Beisitzer Rainer Burtchen

<sup>1</sup> Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntV) vom 1. Dezember 2000

### Verfügung

Die vorstehende Satzung der „Jagdgenossenschaft Wildau/Zeuthen“ wird von mir gemäß § 10 Abs. 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg genehmigt.

Lübben, den 02.01.2020

Der Landrat

(Siegel)

### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die am 29.11.2019 beschlossene Satzung der Jagdgenossenschaft „Wildau/Zeuthen“, genehmigt durch die Untere Jagdbehörde als Aufsichtsbehörde durch Verfügung vom 02.01.2020 (AZ: 32.23.0 194-Satzung) gem. § 10 Abs. 2 Jagdgesetzes für das Land Brandenburg i. V. m. § 1 ff. BekanntmV, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung der genehmigten Satzung im vollen Wortlaut erfolgt entsprechend § 14 der Satzung durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des Amtsblattes der Stadt Wildau Nr. 0112020 am 28.02.2020 und der Gemeinde Zeuthen Nr.: 0312020 am 04.03.2020.

Wildau/Zeuthen, 22.01.2020

Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Wildau/Zeuthen

Vorsteherin Silke Joksch  
Beisitzer Rene Schwarz  
Beisitzer Rainer Burtchen

### Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Zeuthen, Finanzverwaltung Sachbereich Steuern und Abgaben, Personenkonto 00001772 vom 23.01.2020 an

Herrn Klaus-Michael von Langen für Johanna von Langen  
Letzte bekannte Anschrift  
Falkentaler Steig 49, 13467 Berlin

für die Grundstücke  
Flurstück 14 und 15 der Flur 7 in Miersdorf und  
Flurstück 35, 37, 38, 42, 43 der Flur 4 in Miersdorf  
Flurstück 12 und 13 der Flur 8 in Miersdorf

kann nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S.74) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Zeuthen, Sachbereich Steuern und Abgaben (Zimmer 18) in Zeuthen Schillerstraße 1 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns der öffentlichen Bekanntmachung als zugestellt.

Zeuthen, den 17.02.2020

Weller  
Stellvertreterin des Bürgermeisters

### Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 979 und 980 Bürgerliches Gesetzbuch Versteigerung von Fundfahrrädern

Die Gemeinde Zeuthen führt am 13.03.2020 in der Schillerstraße 57 in 15738 Zeuthen, eine öffentliche Versteigerung der beim Fundbüro abgelieferten und nicht abgeholtten Fahrräder durch.

Zur Versteigerung gelangen Fundfahrräder, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist.

Die Fundfahrräder können 30 Minuten vor Beginn der Versteigerung (11:00 Uhr – 11:30 Uhr) besichtigt werden.

Die Versteigerung erfolgt im augenscheinlichen Zustand unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung (§ 445 Bürgerliches Gesetzbuch).

Der Zuschlag erfolgt nur gegen bare Zahlung.

Nach den Bestimmungen des Kassenrechts wird dem Einzahler eine Quittung den Vorschriften entsprechend ausgestellt. Diese Quittung gilt auch als Eigentumsnachweis für die erworbene Fundsache.

Alle weiteren Versteigerungsbedingungen werden unmittelbar vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

Personen bzw. Empfangsberechtigte, die an den zu versteigernden Fahrrädern noch Rechte geltend machen wollen, werden aufgefordert, diese bis zum 28.02.2020 um 12:00 Uhr beim Fundbüro in der Schillerstraße 1 in 15738 Zeuthen anzumelden.

Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.

Zeuthen, den 24.02.2020

Weller  
Stellvertreterin des Bürgermeisters

**Öffentliche Bekanntmachung  
Aufhebung der Teileinziehung**

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09 (Nr. 15), S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, (Nr. 37), S. 3) in der derzeit geltenden Fassung erhalten folgende in der Gemeinde Zeuthen, Gemarkung Zeuthen, Flur 1, Flurstück 148 davon 77,00 m², Flurstück 274 mit 2.427,00 m² sowie Flur 8, Flurstück 10 mit 162,00 m², Flurstück 11 mit 22,00 m², Flurstück 12 mit 45,00 m², Flurstück 21 mit 3.084,00 m², Flurstück 43 davon 399,00 m², Flurstück 44 davon 429,00 m² sowie Flurstück 46 mit 1.927,00 m² (siehe Anlage 1 und 2) gelegenen Verkehrsflächen wieder die Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche und werden der Allgemeinheit für die öffentliche Nutzung wieder zur Verfügung gestellt.

Die oben genannten Verkehrsflächen werden als öffentliche Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung in die Straßengruppe Gemeindestraßen eingestuft und erhalten die Bezeichnung

**„Otto-Nagel-Allee“**

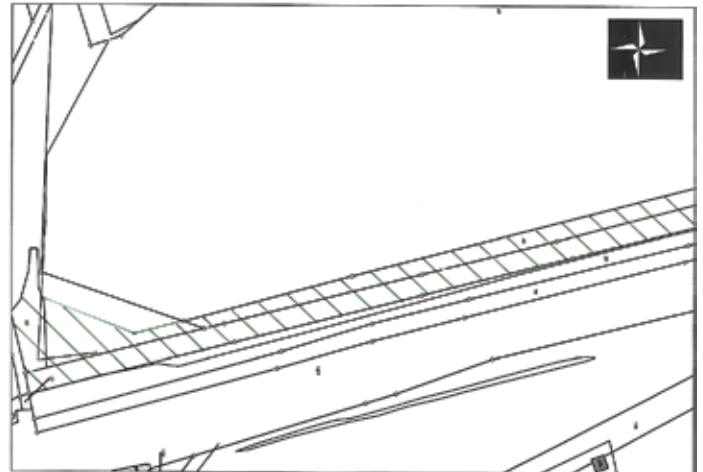
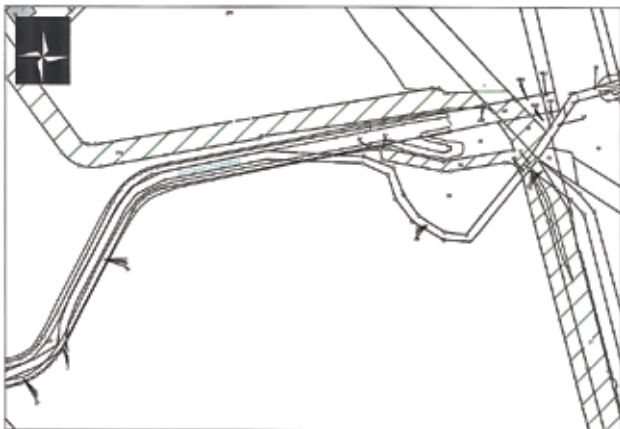
Diese Verfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Zeuthen, Schillerstr. 1, 15738 Zeuthen, einzulegen.

Zeuthen, 19.02.2020

Weller  
Stellvertreterin des Bürgermeisters



**Beschluss – Sitzung der Gemeindevertretung  
der Gemeinde Zeuthen vom 10.12.2019**

**Beschlüsse – öffentlich**

Beschluss-Nr.: BV-084/2019  
Beschluss-Tag: 10.12.2019  
Einreicher: Alle Fraktionen

**Betreff: Klassifizierung der Baumaßnahme „Heideberg 1“ als Straßenausbau**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Zeuthen stellt fest:

Die Straßenbaumaßnahme „Heideberg 1. BA“ fällt nicht unter die Erschließung nach dem BauGB, sondern unter das Kommunalabgabengesetz.

Der Bürgermeister wird damit beauftragt sicherzustellen, dass im Falle einer gerichtlichen Klassifizierung als Erschließungsanlage (Heideberg 1. BA) die Beiträge durch die Gemeinde Zeuthen eingefordert werden können.

**Der Beschluss BV-084/2019 musste durch den Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen mit Datum vom 24.02.2020 aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen gemäß § 55 BbgKVerf beanstandet werden.**

– Ende des amtlichen Teils –

**IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen – Amtlicher Teil –**

**Verantwortlich:**

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen

**Anschrift:**

Gemeinde Zeuthen  
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen  
Tel.: (033762) 753-0,  
Fax: (033762) 753-575

**Satz und Druck:**

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Panoramastraße 1, 10178 Berlin  
Tel. (030) 28 09 93 45

**Bezugsmöglichkeiten:**

Gemeinde Zeuthen  
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen

**Bezugsbedingungen:**

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 6500 Exemplaren.

Es wird an die Haushalte der Gemeinde Zeuthen verteilt und außerdem im Rathaus, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich.